

DOI: 10.5771/0342-300X-2019-4-313

Die „Respekt-Rente“ verdient keinen Respekt – sie bereichert die Reichen

BERND RAFFELHÜSCHEN

Eigentlich dachten die meisten Rentenexperten, dass nach der „Rente mit 63“ durch die damalige Arbeitsministerin Nahles und der „doppelten Haltelinie“ des vergangenen Jahres durch Arbeitsminister Heil die Liste der fatalen Fehlentwicklungen in der Rentenpolitik abgeschlossen wäre. Weit gefehlt – es kommt nun wohl doch noch schlimmer! Bislang war Norbert Blüm der unangefochtene Rekordhalter im Brechen sozialpolitischer Fundamentalprinzipien. Dieser zweifelhafte Titel gebührt jedoch wohl bald dem derzeitigen Arbeitsminister. Die von ihm vorgeschlagene „Respekt-Rente“ bricht mit wirklich allem, was unser Gemeinwesen bislang zum sozialen Begleiter der Marktwirtschaft gemacht hat, und sie verstößt gegen die drei wichtigsten Prinzipien unseres Sozialstaats.

Verstoß gegen das Leistungsprinzip der Rentenversicherung

Der erste Verstoß ist unmittelbar mit dem Bruch des Lebensleistungsprinzips in der gesetzlichen Rentenversicherung verbunden. Das mag zunächst verwirrend klingen, denn gerade die Honorierung der Lebensleistung ist ja das ausgewiesene Ziel der sogenannten „Respekt-Rente“. Tatsächlich spiegelt die Rentenversicherung aber bislang im Alter die relative Einkommensposition der Menschen so wider, wie sie im Erwerbsleben war. Ein Durchschnittsverdiener hat durchschnittliche Beiträge eingezahlt und erhält bei Renteneintritt eine Durchschnittsrente. Wer das doppelte Durchschnittseinkommen verdient hat, hat doppelt so viel bezahlt und bekommt die doppelte Durchschnittsrente. Und wer nur die Hälfte des Durchschnittseinkommens bezog, bezieht im Alter auch nur die Hälfte der Durchschnittsrente. Jeder bekommt also nach Maßgabe der sogenannten Teilhabearäquivalenz in Abhängigkeit von seinen Beiträgen eine die Lebensleistung reflektierende Rente. Das Konzept der „Respekt-Rente“ ignoriert diese Tatsache und bemisst eine zu honorige Lebensleistung einzig und allein an der

Beitragszeit von 35 Jahren. Wie hoch die bezahlten Beiträge waren und ob die Beitragsjahre in Vollzeit oder Teilzeit verbracht wurden, ist dabei völlig gleich. Wer Einzahlungen in der Größenordnung geleistet hat, die einen Anspruch auf eine monatliche Rente von 900 € begründen, erhält diese mit und ohne „Respekt-Rente“. Wessen Einzahlungsstrom nicht für diese Höhe ausreichend war, bekommt sie dennoch aber auch. Einzige Voraussetzung sind 35 Beitragsjahre. Wo bleibt da der Respekt für die Beitragszahlungen erstgenannter Person? Die SPD bezeichnet die derzeitige Kongruenz der Ansprüche mancher Rentner mit Grundsicherungsansprüchen als Ungerechtigkeit. Die „Respekt-Rente“ verschiebt jedoch schlichtweg diese Ungerechtigkeit, indem künftig Rentner mit erarbeiteten Rentenansprüchen mit „Respekt-Rentnern“ gleichgesetzt werden. Wer diesen Weg einschlägt, öffnet die Büchse der Pandora, denn man könnte die Beitragsäquivalenz auch für die höheren Einkommen hinterfragen und somit den Weg in eine Einheitsrente beschreiten. Am Ende steht dann eine Art „bedarfsgerechtes“ Grundeinkommen für Alte ohne das bewährte Leistungs-/Gegenleistungsprinzip, das uns seit Jahrzehnten eine wirklich leistungsgerechte Rente beschert hat.

Verstoß gegen das Gleichbehandlungsprinzip

Das zweite Fundamentalprinzip, welches durch die „Respekt-Rente“ gebrochen wird, ist unmittelbar mit ihrem Grundsicherungscharakter verbunden. Man könnte argumentieren, dass sie nur eine steuerfinanzierte Aufstockung der niedrigsten Renteneinkommen darstellt und die Zielungengenauigkeiten hinsichtlich der Lebensleistung als Kollateralschaden anzusehen wären. Gut gemeint ist hier jedoch vor allem nicht wirklich nachgedacht. Die richtigerweise aus Steuermitteln zu finanzierte Grundsicherung ist in unserem Sozialstaat das letzte Auffangnetz und damit unmittelbar egalitär.

Wir behandeln in der Sozialhilfe alle Menschen gleich – ein armer Alter wird so behandelt wie ein armer Junger, eine arme Frau so wie ein armer Mann und ein armer Norddeutscher so wie ein armer Süddeutscher. Und wieder öffnet sich die Büchse der Pandora. Denn wer Alte in der Armut besserstellt als Junge, wird sich schnell mit Forderungen anderer Gruppen auseinandersetzen müssen, die sich nun im Armutsfall benachteiligt sehen. Wenn dieser Deich bricht, bahnen sich die Partikularinteressen schnell ihren Weg und sind nicht mehr aufzuhalten. Alter ist kein Verdienst, und es gibt keinen Grund, Alte anders zu behandeln als andere. Im Übrigen gilt dies selbstverständlich auch für das Geschlecht oder die regionale Herkunft! Wenn man also der Auffassung ist, dass die Grundsicherung aufgestockt werden soll, dann bitte für alle Menschen gleich!

Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip

Der dritte und zugleich schlimmste Verstoß der „Respekt-Rente“ gegen unser verfassungsmäßiges Sozialstaatsgebot liegt allerdings in der fehlenden Überprüfung der Bedürftigkeit. Wenn Steuermittel für eine alleinige – und damit an sich schon mehr als fragwürdige – Aufstockung der Grundsicherung im Alter verwendet werden, hat der Steuerzahler das Recht zu überprüfen, ob die nicht lebensleistungsgerechte Erhöhung der Mindestrente auf 900 € bei jenen Menschen ankommt, die sich selbst eben nicht helfen können. Was für den ALG-II-Empfänger oder den nicht erwerbsfähigen jungen Sozialhilfeempfänger gilt, soll nunmehr aber für alte Menschen nicht mehr gelten? Das kann nicht richtig sein und bricht mit dem fundamentalen Subsidiaritätsprinzip der Grundsicherung. Nur dem, der sich selbst nicht helfen kann, wird die Gemeinschaft der Steuerzahler das Einkommen auf das Niveau des sozio-kulturellen Existenzminimums aufstocken. Wer aber im Alter neben der ggf. geringen Rente noch über andere Ein-

kommen oder ein größeres Vermögen verfügt, ist nicht anspruchsberechtigt. Dabei erstreckt sich die Bedürftigkeitsprüfung selbstverständlich auch auf unterhaltpflichtige Ehepartner und Lebensgefährten. Es liegt in der Natur der Sache, dass die bearbeitende Behörde in der Lage sein muss, sich alle relevanten Informationen zu beschaffen. Die Rentenversicherung ist weder für die Armutsbekämpfung zuständig noch kann sie darüber befinden, wer denn anspruchsberechtigt wäre. Also muss weiter das dezentral organisierte Sozialamtswesen diese Aufgabe übernehmen. Der Gang zum Sozialamt unterliegt einem gesellschaftlichen Stigma und ist sicherlich schambehaftet. Aus diesem Grund die Bedürftigkeitsprüfung gänzlich zu unterlassen, würde jedoch zu absurdem Effekten führen und die Akzeptanz des Sozialstaates in seiner bisherigen Struktur erheblich gefährden. Die Problematik der aus Scham nicht geltend gemachten Grundsicherungsansprüche sollte zielgenau und an der Wurzel gepackt werden. Das wäre zum Beispiel in Form einer engeren organisatorischen und ggfs. auch räumlichen Zusammenarbeit zwischen den Sozialämtern und den örtlichen Rentenberatungsstellen möglich. Wenn der Rentenberater Rentner mit geringen Rentenansprüchen direkt mit seinem „Kollegen“ einen Gang weiter in Kontakt bringt, wird aus dem schambehafteten Gang zum Sozialamt der würdevolle Gang zur Beratungsstelle.

Von den etwa 4 Mio. Anspruchsberechtigten der „Respekt-Rente“ würden grob geschätzt etwa 500 000 wirklich Bedürftige monetäre Aufstockungen erhalten. Mindestens 3,5 Mio. bekämen Aufstockungen, obwohl sie nach geltendem Recht nicht als arm anzusehen sind. Darunter befinden sich neben vermögenden Erben, Personen mit vermögenden Ehepartnern oder anderweitigen Einkünften. Beispielsweise Menschen, die nach längerer Erwerbstätigkeit den elterlichen Bauernhof erbten und durch den Bau von Windkrafträder nunmehr im Alter neben der Niedrigrente über hohe sechsstellige Jahreseinkommen verfügen. Die berühmte Zahnarztgattin, die wenig verdient hat, bekommt nunmehr die Rente aufgestockt, obwohl der Ehepartner vom Versorgungswerk über ein auskömmliches Alterseinkommen und ggfs. auch über ein stattliches Privatvermögen verfügt. Und nicht zu vergessen der Hartz-IV-Empfänger, dem zum Renteneintritt eine 20 %ige Transfererhöhung ins Haus steht, obwohl er doch nur einen Tag älter geworden ist. Um es wirklich auf den Punkt zu bringen – die „Respekt-Rente“ ist eine semantische Ver-

ballhornung und verdient keinen Respekt: Sie bereichert die Reichen.

Fatale intergenerative Konsequenzen

Neben der Tatsache, dass die „Respekt-Rente“ gegen das Lebensleistungs-, Subsidiaritäts- und Gleichbehandlungsprinzip unseres Sozialstaats verstößt, kommt noch erschwerend ein weiterer Aspekt hinzu, der unmittelbar mit der sich abzeichnenden demografischen Entwicklung verknüpft ist. Seit Jahrzehnten ist bereits klar, dass immer mehr alte Grundsicherungsempfänger von immer weniger – im Wesentlichen jungen – Steuerzahlern zu finanzieren sind. Dieser Prozess ist unaufhaltsam und durch die geringe Fertilität der Vergangenheit bzw. der in Zukunft weiter steigenden Lebenserwartung bereits heute angelegt. Wenn man durch die „Respekt-Rente“ die ohnehin schon steigenden Ausgaben nochmals deutlich in die Höhe schraubt, verschärft sich die intergenerative Ungleichbehandlung. Wenn dann zudem durch die fehlende Bedürftigkeitsprüfung der Adressatenkreis dieser „Wohltaten“ auf Teile des alternden deutschen Mittelstandes ausgeweitet wird, ist von der intergenerativen Fairness unseres Wohlfahrtsstaates nicht mehr viel übrig. Es muss Schluss sein mit milliardenschweren Wahlgeschenken an die Rentner, um ein paar Prozentpunkte mehr Wählerstimmen zu gewinnen. Die Kinder und Enkel dieser beschenkten Rentner werden sonst teuer dafür bezahlen. Es sei denn, sie erfüllen den sich immer ausweitenden Generationenvertrag schlicht nicht mehr – eine Variante, deren Eintrittswahrscheinlichkeit die Maßnahmen der beiden letzten großen Koalitionen deutlich nach oben geschraubt haben.

Das war zuvor gänzlich anders. Schröders Agenda 2010 adressierte erstmals die demografischen Herausforderungen durch Einführung des Nachhaltigkeitsfaktors und Arbeitsminister Müntefering sorgte für die zwingend notwendige Erhöhung des Rentenzugangsalters. Im Gegensatz zu der Blüm'schen Politik sollten nicht mehr die Beitragszahler für ein konstantes Rentenniveau sorgen, sondern im Gegenteil die künftig konstanten Beiträge durch ein sich anpassendes Rentenniveau gewährleistet werden. Dies und nur dies schafft eine generationen- und zugleich verursachergerechte Adressierung des demografischen Nachhaltigkeitsproblems. Die Konsequenzen der steigenden Lebenserwartung und der sich zugleich reduzierenden Zahl von Beitragszahlern sind eben von jenen Baby-Boomer zu tragen, die nicht für eine

ausreichende Fertilität gesorgt haben. Um es überspitzt zu formulieren: Die Kinder der geburtenstarken Jahrgänge können nichts dafür, dass ihre Eltern so viele sind, allerdings haben ihre Eltern schon etwas damit zu tun, dass sie so wenige sind. Ceterum censeo: Die geburtenstarken Jahrgänge sollten schlicht länger arbeiten, um dann weniger zu bekommen – das haben sie sich selbst „verdient“. ■

AUTOR

BERND RAFFELHÜSCHEN, Dr. habil., ist Professor für Finanzwissenschaft und Sozialpolitik am Institut für Volkswirtschaftslehre der Universität Freiburg sowie am Institut für Volkswirtschaftslehre der Universität Bergen/Norwegen. Forschungsschwerpunkte: Sozial- und Steuerpolitik, insbesondere der Alterssicherung, Finanzwissenschaft und Makroökonomie.

@ bernd.raffelhueschen@vwl.uni-freiburg.de